

**Vereinsstatuten**

**des**

**Hockey-Club  
Münchenbuchsee-Moosseedorf (HCM)**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Name Sitz und Zweck	3
1.1	Name	3
1.2	Sitz	3
1.3	Zweck	3
1.4	Neutralität	3
1.5	Mitgliedschaften	3
2.	Vereinsmitglieder	3
2.1	Aktivmitglied	3
2.2	Nachwuchsmitglied	3
2.3	Senior	3
2.4	Geschäftsleitungsmitglied	4
2.5	Rechnungsrevisor	4
2.6	Funktionär	4
2.7	Passivmitglied	4
2.8	Freimitglied	4
2.9	Ehrenmitglied	4
3.	Mutationen	4
3.1	Eintritt	4
3.2	Austritt	5
3.3	Ausschluss	5
4.	Pflichten der Mitglieder	5
4.1	Mitgliedschaft	5
4.2	Unfallversicherung	5
4.3	Doppelfunktionen	5
5.	Mitgliederbeiträge, Bussen, übrige Leistungen	5
6.	Organisation / Organe des Vereins	6
6.1	Die Hauptversammlung	6
6.1.1	Vorsitz	6
6.1.2	Traktanden	6
6.1.2.1	Obligatorische Traktanden (die Reihenfolge dieser Aufzählung ist nicht	6
6.1.2.2	Fakultative Traktanden	6
6.1.3	Stimm- und Wahlrecht	6
6.1.4	Beschlussfähigkeit	7
6.1.5	Anträge	7
6.1.6	Geschäftsjahr	7
6.2	Ausserordentliche HV	7
6.3	Die Vereinsleitung (VL)	7
6.3.1	Geschäftsleitung (GL)	7
6.3.1.1	Wahl / Demission der Geschäftsleitungsmitglieder	7
6.3.1.2	Aufgaben der Geschäftsleitung	7
6.3.1.3	Kompetenzen der Geschäftsleitung	7
6.3.1.4	Einberufung der GL-Sitzungen	8
6.3.1.5	Beschlussfähigkeit der Geschäftsleitung	8
6.3.1.6	Unterschriftenregelung	8
6.3.1.7	Protokolle	8
6.3.2	Stabsstellen	8
6.3.2.1	Ernennung / Demission der Stabsstelleninhaber	8
6.4	Rechnungsrevisoren	8
6.5	Arbeitsgruppen	8
6.6	Senioren	9
6.6.1	Organisation der Senioren	9
6.6.2	Leistungen des Vereines	9
7.	Haftung / Haftungsbegrenzung des einzelnen Mitgliedes	9
8.	Schlussbestimmungen	9

# **1. Name Sitz und Zweck**

## **1.1 Name**

Unter dem Namen Hockey-Club Münchenbuchsee-Mooseedorf besteht seit dem 9. Oktober 1965 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er tritt gegen aussen unter dem Begriff „HCM“ auf.

## **1.2 Sitz**

Der HCM hat seinen Sitz in Mooseedorf und trägt seine Heimspiele auf der Kunsteisbahn Hirzenfeld in Münchenbuchsee aus.

## **1.3 Zweck**

Der HCM bezweckt die Förderung des Eishockey-Sportes und die Pflege der Kameradschaft in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Vereines. Er betreibt eine umfassende Nachwuchsförderung.

## **1.4 Neutralität**

Der HCM ist politisch und konfessionell neutral.

## **1.5 Mitgliedschaften**

Der HCM ist Mitglied:

- der Amateurliga des SEHV (Schweizerische Eishockey Amateur Liga)
- des Kantonalbernischen Eishockey Verbandes (KEBHV)
- des Vereinskongresses Münchenbuchsee
- des Trägervereins Hirzenfeld

Der HCM kann sich weiteren Verbänden und Organisationen anschliessen. Der Beschluss dazu obliegt der HV oder der ausserordentlichen HV.

# **2. Vereinsmitglieder**

## **2.1 Aktivmitglied**

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die den Eishockeysport aktiv betreiben wollen, SEHV lizenziert sind und nicht unter die Kategorie Nachwuchsmittelglied fallen.

## **2.2 Nachwuchsmittelglied**

Nachwuchsmittelglieder sind natürliche Personen, die sich im Eishockeysport aus-und weiterbilden lassen und den Sport innerhalb einer Mannschaft betreiben wollen. Die Einteilung in die individuellen Altersklassen erfolgt nach dem Reglement der Amateurliga des SEHV. Nachwuchsmittelglied ist, wer nach den Vorschriften und Reglementen der SIHA als Spieler im Nachwuchsalter gilt.

## **2.3 Senior**

Senioren sind natürliche Personen ab dem 30. Altersjahr, die den Eishockeysport betreiben wollen.

## **2.4 Geschäftsleitungsmitglied**

Geschäftsleitungsmitglieder sind natürliche Personen, die bereit sind, den Verein nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Sie werden durch die HV für zwei Jahre gewählt.

## **2.5 Rechnungsrevisor**

Als Rechnungsrevisor können natürliche oder juristische Personen durch die HV gewählt werden. Der Rechnungsrevisor muss nicht Mitglied des Vereins sein.

## **2.6 Funktionär**

Funktionäre sind natürliche Personen, die sich freiwillig in den Dienst des Vereins stellen. Sie werden an der HV vorgestellt und so in ihrem Amt bestätigt. Alle Stabstelleninhaber sind im Status Funktionär.

## **2.7 Passivmitglied**

Passive sind natürliche oder juristische Personen, die sich für den Eishockey-Sport interessieren und den Club finanziell unterstützen.

## **2.8 Freimitglied**

Freimitglieder sind Aktivmitglieder, Senioren und Funktionäre, die ab der 1. HV ihrer Mitgliedschaft nach dem 20. Geburtstag während 10 Jahren ununterbrochen dem Verein die Treue gehalten haben. Ehemalige GL-Mitglieder können zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder werden auf Antrag der Geschäftsleitung durch die HV ernannt.

## **2.9 Ehrenmitglied**

Ehrenmitglieder haben sich um den Verein im Besonderen und den Eishockey-Sport im Allgemeinen verdient gemacht. Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können nur von Mitgliedern des HCM gestellt werden. Anträge zur Ernennung müssen schriftlich 2 Monate vor der HV bei der GL eingereicht werden. Die GL beantragt nach der positiven Prüfung des Antrages die Ernennung des Ehrenmitgliedes an der nächsten HV.

# **3. Mutationen**

## **3.1 Eintritt**

Aktivmitglieder, Senioren und Nachwuchsmitglieder müssen das offizielle Aufnahmeformular des HCM zusammen mit sämtlichen für den Eintritt administrativ notwendigen Unterlagen unterzeichnet der GL abgeben. Bei Minderjährigen erfordert die Aufnahme in den Verein die Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

- Die Geschäftsleitung entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung von Aktiv- und Nachwuchsmitgliedern.
- Die Seniorenorgane entscheiden über die Aufnahme oder Abweisung von Senioren die nicht aus dem HCM-Aktivstamm übertreten.

Ablehnende Entscheide müssen nicht begründet werden. Die Aufnahmeformulare sind, zur Erfassung der Stammdaten in der Adressdatenbank an den Chef Administration weiterzuleiten.

Über die definitive Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird an der nächsten HV unter dem Traktandum „Mutationen“ orientiert. Die neuen Mitglieder schulden dem Verein, erfolgt der Neueintritt vor dem 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres, den vollen Jahresmitgliederbeitrag. Nach diesem Termin entscheidet die GL für jeden Fall speziell über den Umfang des geschuldeten Mitgliederbeitrages und der zu erbringenden übrigen Leistungen.

### **3.2 Austritt**

Die Austrittserklärung muss schriftlich oder per E-Mail bis spätestens am 15. April an die GL erfolgen. Die statutarischen und finanziellen Verpflichtungen des austretenden Mitgliedes, müssen bis zu diesem Datum erfüllt sein. Die Freigabe von Spielern erfolgt laut den Bestimmungen der Amateurliga des SEHV.

### **3.3 Ausschluss**

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, den Bestimmungen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus eigenem Verschulden nicht nachkommen, können durch die GL, nach Anhörung des Fehlbaren, ausgeschlossen werden.

Eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages kann nicht geltend gemacht werden.

## **4. Pflichten der Mitglieder**

### **4.1 Mitgliedschaft**

Sie verpflichtet zur Anerkennung und Einhaltung der Vereinsstatuten und –Beschlüsse sowie der einschlägigen Bestimmungen der Amateurliga des SEHV.

### **4.2 Unfallversicherung**

Die Unfallversicherung ist obligatorisch und Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

### **4.3 Doppelfunktionen**

Aktiv- oder GL-Mitglieder dürfen ohne Einwilligung der GL in keinem andern Eishockey-Verein eine Funktion übernehmen. Im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung mit einem anderen Verein werden solche Doppelfunktionen zusammen mit dem anderen Club in gegenseitigem Einverständnis durch die jeweilige GL geregelt.

## **5. Mitgliederbeiträge, Bussen, übrige Leistungen**

Die Jahresbeiträge, die Bussen und die Höhe der übrigen Leistungen werden jährlich durch die HV festgelegt. Die Jahresbeiträge sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Freimitglieder, Ehrenmitglieder und Funktionäre die in einer Aktivmannschaft lizenziert sind, zahlen den Jahresbeitrag für Aktivmitglieder und die Lizenzgebühren. Von den übrigen Leistungen sind sie befreit, müssen aber mindestens einen Helfereinsatz im Geschäftsjahr leisten. Freimitglieder, Ehrenmitglieder und Funktionäre, die bei den Senioren aktiv sind, bezahlen den von der HV festgesetzten Senioren-Jahresbeitrag.

Aktivmitglieder und Nachwuchsmitglieder der obersten Altersstufe haben die Pflicht im Geschäftsjahr für den HCM Helfereinsätze zu leisten. Diese Helfereinsätze werden durch den Verein bezeichnet wobei die HV entscheidet, wie viele Helfereinsätze im jeweiligen Geschäftsjahr geleistet werden müssen. Die Nichtteilnahme hat einen Leistungersatz gemäss Anhang zur Folge. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend.

Die genauen Mitgliederbeiträge, die Höhe der Bussen und der übrigen Leistungen (inkl. Helfereinsätze und Leistungersatz) sind im Anhang definiert.

## **6. Organisation / Organe des Vereins**

### **6.1 Die Hauptversammlung**

Die HV findet jährlich spätestens zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Einladung inkl. Traktandenliste erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage im Voraus.

Der Besuch der HV ist für die Geschäftsleitungsmitglieder, Stabsstelleninhaber, Rechnungsrevisoren, Aktivmitglieder und Nachwuchsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig vor der HV an den Vereinspräsidenten zu richten.

Unentschuldigtes Fernbleiben der HV wird mit Busse gemäss Anhang bestraft.

#### **6.1.1 Vorsitz**

Die HV und die ausserordentliche HV werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. In besonderen Fällen kann ein Tagespräsident gewählt werden.

#### **6.1.2 Traktanden**

##### **6.1.2.1 Obligatorische Traktanden (die Reihenfolge dieser Aufzählung ist nicht bindend)**

- Appell
- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung der Jahresberichte (Präsident / Sportchef) und der Jahresrechnung (Chef Finanzen / Rechnungsrevisoren)
- Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Bussen
- Wahlen
- Mutationen
- Diverses

##### **6.1.2.2 Fakultative Traktanden**

- Tätigkeitsprogramm der nächsten Saison
- Statutenänderungen
- Ehrungen
- Behandlung von Anträgen

#### **6.1.3 Stimm- und Wahlrecht**

Alle Vereinsmitglieder ab dem 16. Altersjahr, GL-Mitglieder, Rechnungsrevisoren, Freimitglieder, Ehrenmitglieder, Senioren und Funktionäre (sofern sie am Datum der HV seit mind. 6 Monaten ihre Funktion ausgeübt haben) sind stimm- und wahlberechtigt. Das Stimm und Wahlrecht ist persönlich und kann an keinen Vertreter delegiert werden.

Alle Passivmitglieder, die an der HV anwesend sind, können an der Diskussion teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern kein Antrag auf geheime Durchführung gestellt und durch die HV beschlossen wird. Wählbar sind alle handlungsfähigen, natürlichen Personen.

#### **6.1.4 Beschlussfähigkeit**

Wahlen und Entscheide, welche anlässlich der HV eine Abstimmung verlangen, werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder angenommen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

#### **6.1.5 Anträge**

Anträge von Mitgliedern zu Händen der HV müssen, schriftlich formuliert, bis spätestens 20 Tage vor dem HV-Termin im Besitze der GL sein.

#### **6.1.6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

### **6.2 Ausserordentliche HV**

Eine ausserordentliche HV kann aufgrund eines GL-Beschlusses oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

### **6.3 Die Vereinsleitung (VL)**

Die Vereinsleitung besteht aus der Geschäftsleitung (GL) und Stabstellen (StS).

#### **6.3.1 Geschäftsleitung (GL)**

Die Geschäftsleitung besteht aus 7 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident-/in
- Vizepräsident-/in
- Sportchef-/in
- Chef-/in Nachwuchs
- Chef-/in Finanzen
- Chef-/in Marketing
- Chef-/in Administration

Für die Geschäftsleitung bestehen Pflichtenhefte, welche jährlich überarbeitet werden.

##### **6.3.1.1 Wahl / Demission der Geschäftsleitungsmitglieder**

Die Geschäftsleitungsmitglieder werden im Zweijahresrhythmus von der HV gewählt. Die Demission muss schriftlich per Ende Januar des Geschäftsjahres erfolgen.

##### **6.3.1.2 Aufgaben der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung leitet den Verein im Sinne einer fortschrittlichen Verwirklichung der Zielsetzungen der Amateurliga des SEHV unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten und dieser Statuten.

##### **6.3.1.3 Kompetenzen der Geschäftsleitung**

In finanziellen Angelegenheiten kann die Geschäftsleitung im Rahmen des Budgets selbständig entscheiden. Der Leiter Finanzen bezahlt keine Rechnungen, ohne dass die Person, die die Rechnung ausgelöst hat, diese visierte.

#### **6.3.1.4 Einberufung der GL-Sitzungen**

Die Geschäftsleitung bestimmt den Sitzungsrythmus in eigenem Ermessen oder wenn drei Geschäftsleitungsmitglieder eine Sitzung verlangen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, resp. den Tagespräsidenten geführt.

#### **6.3.1.5 Beschlussfähigkeit der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier GL-Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

#### **6.3.1.6 Unterschriftenregelung**

Zu Beginn jeder Amtsperiode werden die rechtsverbindlichen Unterschriften durch die Geschäftsleitung festgelegt und protokolliert.

#### **6.3.1.7 Protokolle**

Über die Sitzungen der Geschäftsleitung sind Protokolle zu führen und während 5 Jahren aufzubewahren. Der Präsident ist verantwortlich für die Übergabe der Dokumente an den nächsten Amtsinhaber.

#### **6.3.2 Stabsstellen**

Stabsstellen (StS) decken folgende Bereiche ab:

- Turniere
- Spielbetrieb
- Schiedsrichter
- Material
- Zeitnehmer

Für die Stabsstellen bestehen Pflichtenhefte, welche jährlich durch die Geschäftsleitung überarbeitet werden.

#### **6.3.2.1 Ernennung / Demission der Stabsstelleninhaber**

Die Inhaber einer Stabsstelle sind dem Vizepräsidenten unterstellt und müssen nicht durch die Hauptversammlung gewählt werden. Personen, die Stabsstellen besetzen, erhalten automatisch den Status Funktionär. Die Demission eines Stabsstelleninhabers erfolgt in möglichst frühzeitiger Absprache mit der Geschäftsleitung.

#### **6.4 Rechnungsrevisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren, die nicht der Geschäftsleitung angehören dürfen, prüfen zu Händen der HV die Jahresrechnung und legen dieser einen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht wird an der HV vorgelesen und über seine Genehmigung abgestimmt. Die Rechnungsrevisoren werden von der HV in allen geraden Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Eine Demission muss vor Ablauf der Amtsperiode schriftlich der GL eingereicht werden.

#### **6.5 Arbeitsgruppen**

Auf Antrag der Geschäftsleitung können spezielle Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen brauchen nicht HCM-Mitglieder zu sein. Die Arbeitsgruppen sind der Geschäftsleitung direkt unterstellt und haben diese in regelmässigen Abständen über ihre Tätigkeiten schriftlich zu orientieren.



## **6.6 Senioren**

### **6.6.1 Organisation der Senioren**

Die Versammlung der Senioren findet vor der HV des Vereins statt. Die Senioren organisieren sich selber. Sie bestimmen ein Mitglied, das die Interessen der Senioren gegenüber der Geschäftsleitung vertritt. Die Auslagen für den Spielbetrieb, ausser die vom Verein geleisteten 1 ½ Stunden Eisbenützung wöchentlich, werden von der Seniorenkasse bezahlt.

### **6.6.2 Leistungen des Vereines**

Der Verein stellt den Senioren kostenlos pro Woche 1 ½ Stunden Eisbenützung auf dem Hirzenfeld zu Verfügung. Zusammen mit der 2. Mannschaft können die Senioren freiwillig das Sommertraining besuchen. Der Verein stellt den Senioren die Vereinsinfrastruktur zur Verfügung.

## **7. Haftung / Haftungsbegrenzung des einzelnen Mitgliedes**

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das einzelne Mitglied haftet gegenüber dem Verein ausschliesslich in der Höhe des jährlich an der HV festgesetzten Mitgliederbeitrages und der jährlich zu erbringenden ebenfalls an der HV festgelegten übrigen Leistungen. Das einzelne Vereinsmitglied haftet nicht für Verbindlichkeiten des Vereines gegenüber Dritten. Die Beiträge sind im Einzelnen im Anhang definiert.

## **8. Schlussbestimmungen**

Statutenänderungen dürfen von der HV nur beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt worden sind. Zu ihrer Gültigkeit bedarf es einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung des HCM kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen ausserordentlichen HV beantragt werden. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, solange  $\frac{1}{3}$  Mitglieder den Fortbestand des Clubs wünschen.

Besteht zur Zeit der Auflösung des Clubs ein Vereinsvermögen, so ist dieses zusammen mit dem clubeigenen Material der Einwohnergemeinde Moosseedorf zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieses Vermögen ist einem allfälligen Rechtsnachfolger auszuhändigen.

Diese Statuten sind an der HV vom 05. Juni 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Alle früheren Statuten mit ihren Anhängen und Änderungen sind hiermit ausser Kraft gesetzt.

Der Neudruck dieser Statuten erfolgt im Jahre 2015 und beinhaltet die Statutenänderungen vom 05. Juni 2015, angenommen an der HV in Münchenbuchsee.

Die Statuten wurden im Rahmen der Hauptversammlung vom 21. Juni 2019 unter Ziffer 5, Mitgliederbeiträge, Bussen und übrige Leistungen im Zusammenhang mit der Leistung von Helfereinsätzen angepasst (inkl. Statutenanhang). Weiter Statutenbestimmungen sind durch diese Revision nicht betroffen. Die geänderten Bestimmungen treten für das Geschäftsjahr 2020/2021 in Kraft.

Münchenbuchsee, gemäss Statutenanpassung an der Hauptversammlung vom 28. August 2020

Hockey-Club Münchenbuchsee-Moosseedorf

Der Präsident

Der Statutenrevisor

sign. Roger Siegenthaler

sign. Samuel Stucki